

# VERTRAG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wunstorf, Am Dänenberg 2, 31515 Wunstorf

- nachfolgend Bund genannt -

und der Stadt Nienburg/Weser, vertreten durch den Bürgermeister Henning Onkes, Marktplatz 1, 31582 Nienburg

- nachfolgend Stadt genannt.

## **Präambel**

Zur Verbesserung der Betreuungssituation für Kinder von Bundeswehrangehörigen am Standort Nienburg durch Maßnahmen, die über das Maß gesetzlicher Verpflichtungen der Kommunen hinausgehen und auf den besonderen Bedarf von Bundeswehrangehörigen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Dienst abgestimmt, wird dieser Vertrag geschlossen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist ein Belegungsrecht des Bundes für die Kinder von Bundeswehrangehörigen am Standort Nienburg in der Kindertagesstätte „Johannisbär“. Der Kirchenkreis Nienburg betreibt im Auftrag der Stadt Nienburg diese Kindertagesstätte.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, bis zu einer Obergrenze von sechs Plätzen<sup>1</sup> ein ganztägiges Betreuungsangebot für drei Krippen- und drei Kindergartenkinder von Bundeswehrangehörigen am Standort Nienburg bereit zu stellen.
- (3) Die Kindertagesstätte ist zurzeit montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

---

<sup>1</sup> Ein Platz entspricht der Betreuung eines Kindes für die Dauer eines oder des Teils eines Kindergartenjahres, unabhängig vom gewählten zeitlichen Betreuungsumfang.

## **§ 2 Beteiligung an den Kosten; Elternbeiträge**

- (1) Für alle sechs Plätze trägt der Bund monatliche Belegplatzkosten in Höhe des städtischen Zuschussbedarfes je Kindergarten- bzw. Krippenplatz. Eine Differenzierung zwischen Kindern von Bundeswehrangehörigen mit Wohnsitz in der Gemeinde oder außerhalb der Gemeinde wird nicht vorgenommen.  
Dieser Zuschussdarf beträgt bei Abschluss des Vertrages:
  - Krippe: 412,00 €pro Monat und Ganztagsplatz
  - Kindergarten: 241,00 €pro Monat und Ganztagsplatz.

Beide Parteien sind sich darüber einig, alle drei Jahre rechtzeitig zu Beginn des neuen Kindergartenjahres, Nachverhandlungen über die Höhe des Zuschussbedarfes aufzunehmen und die Belegplatzkosten ggf. entsprechend anzupassen.

- (2) Der Bund wird den Jahresgesamtbetrag der Belegplatzkosten zum 01.11. eines Kindergartenjahres wie folgt überweisen:  
Empfänger: Kirchenamt Wunstorf  
KtoNr.: 325 753 bei Sparkasse Nienburg  
BLZ: 256 501 06
- (3) Die von den Bundeswehrangehörigen zu tragenden Elternbeiträge werden durch das Kirchenamt Wunstorf direkt erhoben. Der Bund übernimmt keine Haftung für diesbezügliche Einnahmeausfälle.

## **§ 3 Aufnahme der Kinder**

- (1) Die Entscheidung über den Antrag eines Bundeswehrangehörigen des Standortes Nienburg auf Vergabe eines Betreuungsplatzes erfolgt durch den Bund. Erst danach erfolgt die Aufnahmeentscheidung durch die Betreuungseinrichtung.
- (2) Krippenkinder werden erst mit Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen.
- (3) Das Belegungsrecht wird für die Dauer eines Betreuungsjahres (1. August bis 31. Juli) ausgeübt.

## **§ 4 Sonstige Hinweise**

- (1) Der Bund verpflichtet sich, Bundeswehrangehörige, die an der Aufnahme ihres Kindes in der Kindertagesstätte „Johannisbär“ interessiert sind, über folgende Rahmenbedingungen zu informieren:
  - Die Eltern akzeptieren das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte.
  - Die Eltern sind an die festgelegten Öffnungszeiten gebunden.
  - Die Eltern akzeptieren die Aufnahme- und Betriebsbedingungen der Kindertagesstätte mit allen dazugehörigen Anlagen.

- Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages gemäß den jeweils gültigen örtlichen Bestimmungen. Auf die Höhe des Elternbeitrages hat der Bund keinen Einfluss.
  - Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung aller anfallenden Essens- und Getränkebeiträge oder anderer Kosten, die auch von anderen Eltern zu entrichten sind. Auch auf die Höhe dieser Beiträge hat der Bund keinen Einfluss.
- (2) Kündigungen des separat abzuschließenden Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern lassen diesen Vertrag unberührt.

## **§ 5 Geltungsdauer / Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung und wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Nach diesem Zeitpunkt verlängert er sich immer um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres gekündigt wird.
- (2) Wird der Vertrag gekündigt, erhalten die Kinder, die auf Grund der Belegungsrechte des Bundes ihren Platz erhalten haben, ihren einmal zugebilligten Platz, bis sie die Kindertagesstätte zu dem ursprünglich geplanten Termin verlassen. Die Zahlung der Belegplatzkosten durch den Bund endet mit Vertragsende.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten einer der Vertragsparteien oder ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder treten Änderungen der Rechtslage ein, die den Fortbestand der Kinderbetreuungseinrichtung betreffen steht den Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (4) Bei einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 Absatz 3 hat der Bund Anspruch auf eine Teilrückzahlung der Kostenbeteiligung nach § 2 Absatz 1. Die Höhe der Teilrückzahlung bemisst sich vom Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung bis zum Zeitpunkt der erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit des Vertrages nach § 5 Absatz 1.
- (5) Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, auf denen dieser Vertrag beruht, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Nachverhandlungen der Vertragsbestimmungen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden dieses Vertrages sind nicht getroffen worden; nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Regelungen durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen.

- (3) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Nienburg.
- (4) Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Nienburg, den . September 2013

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum  
Wunstorf

Unterschrift  
ggf. Dienstsiegel

Nienburg, den . September 2013

Stadt Nienburg

Unterschrift  
ggf. Dienstsiegel